

Amts- blatt

für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 7	Freyung, 14.06.2024	53. Jahrgang
Datum	Inhalt	Seite
07.06.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung.....	31
11.06.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet.....	32
14.06.2024	Seilbahnrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bau- und Betriebsgenehmigung für den Ersatzneubau des „Großen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 487, 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 499, 499/1 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.....	33
14.06.2024	Seilbahnrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Bau- und Betriebsgenehmigung für den Ersatzneubau des „Kleinen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 501 und 555 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.....	35

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes der Hauptschule Freyung

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG - Art. 35 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Hauptschulverband Freyung folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 927.300 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 149.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 394.400 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2023 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verbandsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.981,91 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 154.550 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1.1.2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde der Rechtsaufsicht, Landratsamt Freyung-Grafenau, mit Schreiben vom 06.05.2024 zur Genehmigung vorgelegt und mit Schreiben vom 13.05.2024 Az.: 21-941.3 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO im Rathaus der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, Zi. Nr. 6.04 (Kämmerei) bis zur Bekanntmachung der nächstfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Freyung, 07.06.2024

Hauptschulverband Freyung

Dr. Olaf Heinrich

Schulverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2024
des Schulverbandes Hinterschmiding-Grainet**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art 40 KommZG sowie Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 314.600,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 47.000,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 228.850 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 189 Schüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.210,85 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes vom 10.06.2024, Az. 21-941.3).

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab sofort im Rathaus Hinterschmiding, Dorfplatz 23, Zimmer 105, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

Hinterschmiding, 11.06.2024

Schulverband Hinterschmiding-Grainet

Schano

Schulverbandsvorsitzender

**Seilbahnrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bau- und Betriebsgenehmigung für den Ersatzneubau des „Großen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 487, 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 499, 499/1 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.**

Bekanntmachung

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut plant den Ersatzneubau des „Großen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro und Bergwachtstation auf den Grundstücken Flurstück-Nrn. 487, 487/2 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 499, 499/1 und 501 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.

Der Antrag beschränkt sich auf die Errichtung einer kuppelbaren 6er-Sesselbahn Almbergbahn als Ersatzanlage für die bestehende Doppelsesselbahn „Großer Almberglift“ auf geringfügig veränderter Trasse mit 40 Sesseln, bei gleichzeitigem Rückbau des bestehenden Liftes. Mit umfasst sind die zugehörigen Pistenbaumaßnahmen im Berg- und Talstationsbereich zur Anbindung der neuen Seilbahnstationen an das vorhandene Pistennetz. Die neu geplante 6er-Sesselbahn „Große Almbergbahn“ soll ganzjährig (Sommer- und Winter) betrieben werden. Die Personenbeförderungskapazität beträgt künftig bis zu 1.600 Personen pro Stunde.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 des bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) ist für die Änderung der Seilbahnanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Personenbeförderungskapazität der Seilbahn über 1.000 Personen pro Stunde beträgt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung des Plans hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen umfassen neben dem Erläuterungsbericht mit Planbeilagen einen UVP-Bericht,

einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine statische Berechnung, ein Bodenschutzkonzept sowie die Satzung des Vorhabenträgers.

Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen mit

- Landkartenausschnitt
- Lageplan
- Längenschnitt
- Allgemeine technische Beschreibung
- Baubeschreibung
- Pläne Berg- und Talstation
- Sicherheitsanalyse Naturgefahren
- Geologisches Gutachten
- Schnee- und Windlastgutachten
- Unterlagen zu Natur und Umwelt
- Schallgutachten

werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Bauvorhaben“ veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die für das seilbahnrechtliche Verfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen **ab Montag, den 24. Juni 2024 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Dienstag, den 23. Juli 2024**, im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding, Dorfplatz 23, 94146 Hinterschmiding, Zimmer Nr. 108, Tel.: 08551-35287-16, zu den allgemeinen Dienstzeiten, Mo-Do von 8:00-16:00 Uhr und Freitag von 8:00-12:00 Uhr sowie im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Sachgebiet 40, Bauamt, Zimmer Nr. 318, Tel. 08551-57-2811, während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, den 23.08.2024** (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

4. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;

5. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin in der Regel schriftlich benachrichtigt werden;

6. die Personen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;

7. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;

8. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Freyung, den 14.06.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Heinrich Höcherl
Abteilungsleiter

**Seilbahnrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bau- und Betriebsgenehmigung für den Ersatzneubau des „Kleinen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 501 und 555 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.**

B e k a n n t m a c h u n g

Der Zweckverband Wintersportzentrum Mitterfirmiansreut-Philippsreut plant den Ersatzneubau des „Kleinen Almbergliftes“: Abbruch und Neuerrichtung der Seilbahn; Abbruch und Neuerrichtung der Talstation; Abbruch und Neuerrichtung der Bergstation mit Bistro und Bergwachtstation auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 488 der Gemarkung Annathal, gemeindefreies Gebiet und Flurstück-Nrn. 501 und 555 der Gemarkung Annathal, Gemeinde Philippsreut.

Der Antrag beschränkt sich auf die Errichtung der geplanten fix geklemmten 4er-Sesselbahn „Kleine Almbergbahn“ mit 44 Sesseln, bei gleichzeitigem Rückbau des bestehenden Kurvenschlepliftes bzw. als Ersatzanlage für den bestehenden Doppelbügel-Schleplift „Kleiner Almberglift“ auf weitgehend identischer Trasse. Mit umfasst sind die zugehörigen Pistenbaumaßnahmen im Berg- und Talstationsbereich zur Anbindung der neuen Seilbahnstationen an das vorhandene Pistenetz. Die neu geplante 4er-Sesselbahn „Kleine Almbergbahn“ soll ganzjährig (Sommer- und Winter) betrieben werden. Die Personenbeförderungskapazität beträgt künftig bis zu 1.400 Personen pro Stunde.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 Nr. 1 des bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) ist für die Änderung der Seilbahnanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Personenbeförderungskapazität der Seilbahn über 1.000 Personen pro Stunde beträgt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 19 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Gleichzeitig werden das Vorhaben und die Auslegung des Plans hiermit bekannt gemacht.

Die Planunterlagen umfassen neben dem Erläuterungsbericht mit Planbeilagen einen UVP-Bericht,

einen Landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine statische Berechnung, ein Bodenschutzkonzept sowie die Satzung des Vorhabenträgers. Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Antragsunterlagen mit

- Landkartenausschnitt
- Lageplan
- Längenschnitt
- Allgemeine technische Beschreibung
- Baubeschreibung
- Pläne Berg- und Talstation
- Sicherheitsanalyse Naturgefahren
- Geologisches Gutachten
- Schnee- und Windlastgutachten
- Unterlagen zu Natur und Umwelt
- Schallgutachten

werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Bayern (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Bauvorhaben“ veröffentlicht.

Darüber hinaus liegen die für das seilbahnrechtliche Verfahren einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung entscheidungserheblichen Unterlagen **ab Montag, den 24. Juni 2024 auf die Dauer eines Monats, also bis einschließlich Dienstag, den 23. Juli 2024**, im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Hinterschmiding, Dorfplatz 23, 94146 Hinterschmiding, Zimmer Nr. 108, Tel.: 08551-35287-16, zu den allgemeinen Dienstzeiten, Mo-Do von 8:00-16:00 Uhr und Freitag von 8:00-12:00 Uhr sowie im Landratsamt Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Sachgebiet 40, Bauamt, Zimmer Nr. 318, Tel. 08551-57-2811, während der Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, den 23.08.2024** (Äußerungs- bzw. Einwendungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen Einwendungen gegen den Plan erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass:

1. Einwendungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können;

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;

3. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, innerhalb der oben genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben können;

4. im Falle einer mündlichen Verhandlung nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden;

5. der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher in der Gemeinde, in der auch die Auslegung erfolgt ist, ortsüblich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin in der Regel schriftlich benachrichtigt werden;

6. die Personen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin auch durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind;

7. Einwendungen, die durch E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können;

8. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Freyung, den 14.06.2024

Landratsamt Freyung-Grafenau

Heinrich Höcherl
Abteilungsleiter

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:

Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-4506
E-Mail: info@landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
